

Vereinsatzung

Verein der Freunde und Förderer
der Clemens-Brentano-Europaschule Lollar/Staufenberg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Clemens-Brentano-Europaschule Lollar/Staufenberg e. V.“ und hat seinen Sitz in Lollar.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen eingetragen werden. Die Gemeinnützigkeit ist beim Finanzamt Gießen zu beantragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein der Freunde und Förderer der Clemens-Brentano-Europaschule Lollar/Staufenberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:

1.1 Förderung der Schulgemeinschaft durch:

- Pflege des Kontaktes und der aktiven Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Freunden der Schule,
- Zusammenarbeit mit privaten und konfessionellen Gruppierungen sowie behördlicher Einrichtungen.
- Aufklärung der Öffentlichkeit über allgemeine und spezifische pädagogische Probleme.

1.2 Unterstützung der Schule bei der Erfüllung ihrer pädagogischen Aufgaben. Hierzu gehören:

- Unterstützung geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung des Zusammenlebens von ausländischen und deutschen Schülern und Eltern, insbesondere durch Aufbau und Pflege von Schulpartnerschaften und Schüleraustauschen,
- Integration von benachteiligten, behinderten oder leistungsschwächeren Schülern in die Schulgemeinschaft sowie deren Förderung,
- Förderung leistungsstarker Schüler,
- Förderung von Schülern mit spezieller Begabung,
- materielle Hilfen zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit der Schule.

1.3 Durch den gemeinnützigen Betrieb von Einrichtungen für den Schulsport und sonstiger das schulische Leben fördernder Einrichtungen.

1.4 Förderung von Einrichtungen, soweit diese Tätigkeiten oder Einrichtungen dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen.

§ 3 Mitgliedschaften

Mitglied können alle einzelnen Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über dessen Annahme der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
3. Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält.
4. Über den Ausschluss, der sofort wirksam wird, entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Er hat das betreffende Mitglied vorher zu hören.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Pressereferenten
 - f) drei Beisitzern
 - g) dem Schulleiter von Amts wegen
 - h) In dem Vorstand soll mindestens ein Vertreter des Elternbeirates vertreten sein
2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung.
5. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung einen Misstrauensantrag stellt und einen Nachfolger wählt.
Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
6. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung in den „Lollarer Nachrichten“ bzw. den „Staufenberger Nachrichten“. Mitglieder, die außerhalb der Städte Lollar und Staufenberg ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz haben, sind schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dann verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
6. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer der Versammlung zu unterschreiben.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme auf der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes.
2. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer eines Jahres. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Festsetzung des jährlichen Mindestbeitrages.
5. Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsplanes.
6. Erledigung der nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die zu ändernden Paragraphen der Satzung müssen in der Einladung aufgeführt sein. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Vermögen

1. Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Es werden nur nachgewiesene Unkosten erstattet.
3. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten; seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist mit Beginn des zweiten Jahresquartals, möglichst durch Bankeinzugsverfahren, zu entrichten.
 - b) Geld- oder Sachspenden öffentlicher oder privater Stellen,
 - c) durch sonstige Zuwendungen.

§ 11 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Der Präsident des Landgerichts in Gießen bestimmt im Falle der Liquidation zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Clemens-Brentano-Europaschule Lollar/Staufenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.